

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Die Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend AGB genannt) der Köster Aluminium GmbH & Co. KG (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) gelten nur gegenüber Kaufleuten, Unternehmern, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

2. Vertragsabschluss

- a) Angebote des Verkäufers sind bis zur schriftlichen Bestätigung des Verkäufers des auf das Angebot erteilten Auftrages unverbindlich. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn ihn der Verkäufer schriftlich bestätigt hat. Für den Inhalt und Umfang des Vertrages ist die vorgenannte schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgeblich.
- b) Handelsvertreter oder Mitarbeiter des Verkäufers sind nur Vermittler und nicht zum rechtsgeschäftlichen Abschluss berechtigt. Unsere Handelsvertreter oder Mitarbeiter sind nicht befugt mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- c) Es gelten ausschließlich die AGB des Verkäufers. Sämtliche Bedingungen des Käufers - gleich welchen Inhalts - gelten nicht, selbst wenn der Verkäufer diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder er die Lieferung in Kenntnis der Bedingungen des Käufers vorbehaltlos ausführt. Es gelten neben diesen AGB die Incoterms in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils aktuell gültigen Fassung, soweit diese AGB keine insoweit abweichende Regelung enthalten.
- d) Vom Verkäufer überlassene Entwürfe, Kalkulation und sonstige Unterlagen bleiben dessen Eigentum. Diese dürfen nur zur Bearbeitung der Angebote des Verkäufers benutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. An Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir unsere Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.

3. Preise

Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Lieferfristen

Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden vom Verkäufer schriftlich als verbindlich bestätigt. Jede Änderung unserer Leistungen nach der Auftragsbestätigung verlängert den Liefertermin angemessen. Die Einhaltung der Liefertermine setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer etwaig beizubringender Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Verzögert oder unterlässt der Käufer seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen, verlängert sich der Liefertermin angemessen. Liefertermine verlängern sich ferner, wenn eine Verzögerung in der Selbstbelieferung eintritt, die vom Verkäufer nicht zu vertreten ist. Die Verlängerung des Liefertermins entspricht der Dauer der Verzögerung. Entsprechendes gilt, wenn sich die Ausführung der Lieferung aufgrund höherer Gewalt verzögert.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Als höhere Gewalt gelten solche Leistungshindernisse, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat, wie z.B. behördliche Anordnung, Betriebsstörungen oder Ausfall wichtiger Fertigungseinrichtungen / Maschinen, Verzögerungen in Anlieferung wesentlicher Roh- und Werkstoffe, Verzögerung bei der Beförderung sowie alle Fälle höherer Gewalt an, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten. Wenn das Leistungshindernis länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich der Liefertermin oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich insoweit benachrichtigt.

5. Farbgebung und Toleranzen

- a) Fertigungsbedingt können innerhalb eines Farbtons, insbesondere in Abhängigkeit von dem beschichteten Material, Farbdifferenzen entstehen, die der Käufer hinzunehmen hat.
- b) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, liefert der Verkäufer immer die bestellte Farbvariante gemäß technischer Unterlage.
- c) Montierte Kunststoffteile, sonstige Anbau- und Zubehörteile sowie Dichtungen weisen nicht den bestellten Farbton auf, sondern werden in der ursprünglichen Herstellungsfarbe ausgeliefert.
- d) Werden Abmessungen von DIN genormten Waren beanstandet, liegt ein Mangel nicht vor, wenn die Maßabweichungen innerhalb der maßgeblichen DIN-Toleranzen liegen.

6. Filiformkorrosion

Die Filiformkorrosion tritt insbesondere an Bearbeitungsstellen auf, wenn Aluminium salzhaltigen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist. Das Risiko der Filiformkorrosion kann durch eine Voranodisation nahezu vermieden werden. Haustüren, die in einem Bereich von bis zu ca. 50 km hinter der Küste, auf Nordoder Ostseeinseln montiert werden oder einer direkten Streusalzbelastung bzw. einer hohen emissionsbelasteten Atmosphäre durch Industrie und Bergbau ausgesetzt sind, müssen eine Voranodisation erhalten. Bei der Bestellung ist daher der Einbauort unserer Haustüren anzugeben.

7. Lieferung, Gefahrübergang und Annahmeverzug des Käufers

- a) Die Lieferung von Haustüren und Fenstern erfolgt von uns ab Werk, soweit nicht anders vereinbart, an die uns bekannte Anschrift des Käufers oder die uns bekannte Lageadresse. Wird die Übergabe bzw. die Entgegennahme von Haustüren und Fenstern aus vom Käufer zu vertretenden Gründen verzögert oder gerät der Käufer aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Sachgefahr damit auf den Käufer über.
- b) Bei Anlieferung der Elemente ist unbedingt eine Abladehilfe zu stellen. Dies müssen auch, je nach Gewicht der bestellten Elemente, teilweise bis zu 4 Personen sein, welche beim Entladen entsprechend mithelfen. Bei extrem schweren Elementen muss vor Ort ein Stapler oder auch ein Kran kostenlos gestellt werden. Hierzu werden die Kunden von uns vorher informiert.



Verkaufs- und Lieferbedingungen

- c) Die angelieferten Elemente müssen im Beisein des Fahrers auf sichtbare Mängel überprüft werden. Sollten sichtbare Mängel die Norm überschreiten und die Elemente nicht angenommen werden, müssen diese dem Fahrer bzw. dem Fahrzeug sofort wieder mitgegeben werden. Der Mangel ist dann auf dem entsprechenden Lieferschein zu vermerken. Mit Annahme der Ware wird eine spätere Geltendmachung derartiger Mängel ausgeschlossen. Die Montage der entgegengenommenen Elemente mit erkennbaren Mängeln (Oberflächen, Glas, etc...) lässt jedes Gewährleistungsrecht erlöschen.
- d) Für jede Baustellenanlieferung berechnen wir 125,- Euro netto zzgl. MwSt. Die Baustellenanschrift muss bereits bei der Bestellung unbedingt angegeben werden. Nachträgliche Änderungen oder direkte Anweisungen an unsere Fahrer, die Auslieferung an eine Baustelle vorzunehmen, sind nicht möglich. Die Baustellenanschrift muss sich in unserem Vertriebsgebiet befinden und ist unbedingt vorher abzuklären. Außerhalb unseres Vertriebsgebietes können wir keine Aus- bzw. Anlieferungen mit unseren LKW vornehmen. Ein problemloses Anfahren der Baustelle muss über einen entsprechenden Weg oder eine Straße möglich sein. Die Lieferung erfolgt frei Bordstein! Ein Vertragen zum Bau oder auch innerhalb der Baustelle erfolgt durch unsere Fahrer nicht!
- e) Aufgrund der teilweise sehr großen Entfernungen können wir keine exakten Termine mit einer Uhrzeitangabe abgeben!
- f) Die Lieferung aller sonstigen Waren erfolgt als sogenannter Versendungskauf. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht auf den Käufer über, wenn wir die Sache an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten übergeben haben oder die Ware zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Dies gilt unabhängig von der Frage der Übernahme der Versandkosten oder der Anfuhr. Die Verpackung und die Versandart stehen in unserem pflichtgemäßen Ermessen.

8. Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- a) Der Kaufpreis ist spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, ohne dass die Kaufpreisforderung bis dahin gestundet wird, soweit nicht anders vereinbart. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Leistungen auf elektronischem Weg abzurechnen.
- b) Zahlungsverzug tritt gemäß § 286 Abs. 3 BGB 31 Tage nach Rechnungsdatum oder auch 31 Tage nach einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung ein. Hat der Käufer eine Rechnung des Verkäufers 31 Tage nach Rechnungsdatum nicht vollständig ausgeglichen, ist der Verkäufer berechtigt, seine Leistungen aus allen anderen mit dem Käufer abgeschlossenen Verträgen sofort mit der Vorleistungspflicht des Käufers abzurechnen und die Zahlungen vor weiteren Auslieferungen zu verlangen.
- c) Befindet sich der Käufer mit seiner Zahlung in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Zinsschadens bleibt vorbehalten.
- d) Die Aufrechnung steht dem Käufer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu.



Verkaufs- und Lieferbedingungen

- e) Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur aufgrund von unbestrittenen Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis befugt.
- f) Wir weisen darauf hin, dass Kunden durch unseren Kreditversicherer geprüft werden. Nach Maßgabe dieser Prüfung sind wir berechtigt, Zahlungsbedingungen anzupassen.

9. Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur Erfüllung sämtlicher, auch künftiger und bedingter Forderungen aus der Geschäftsbeziehung (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, wird folgendes vereinbart: Der Verkäufer behält sich an sämtlichen von ihm gelieferten Waren das Eigentum vor. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt dieser das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbruttoendbetrag) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Käufer verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für den Verkäufer.
- b) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Sicherungsübertragungen des Käufers sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die abgetretenen Forderungen für Rechnung des Verkäufers im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- c) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, wird der Käufer auf die Eigentumsposition des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Eigentumsposition des Verkäufers entstehenden gerichtlichen und / oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- d) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzuges - ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware herauszugeben und gestattet dem Verkäufer, die Ware selbständig in Besitz zu nehmen, soweit dadurch Besitzrechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Der Käufer ist bis zur vollständigen Bezahlung der Vorbehaltsware verpflichtet, den Verkäufer jederzeit über den Standort der Vorbehaltsware zu informieren.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

10. Rechte des Käufers wegen Mängeln, Haftung

- a) Beim Verkauf neu hergestellter Ware beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre, vorausgesetzt Einhaltung aller Intervallwartungsarbeiten sowie Beachtung der Pflegehinweise. Der Verkauf gebrauchter Waren erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung.
- b) Bei Mangelhaftigkeit der Ware kann der Käufer Nacherfüllung gemäß § 439 BGB verlangen. Der Verkäufer kann zwischen der Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache wählen. Der Käufer ist verpflichtet, nach einer Mängelrüge seines Kunden, den Mangel zuerst selbst zu beseitigen, bevor er den Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung in Anspruch nimmt.
- c) Als Maßstab für die Feststellung einer Mangelhaftigkeit von Glas gelten allein die „Richtlinien zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen“.
- d) Als Maßstab für die Feststellung einer Mangelhaftigkeit von organisch beschichteten Oberflächen gilt allein das Merkblatt „Visuelle Beurteilung von organisch beschichteten (lackierten) Oberflächen auf Aluminium“.
- e) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden. Dies gilt wiederum nicht, wenn ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal gerade bezweckt, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern und / oder soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wenn wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen und beschränkt wird, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und sonstige Erfüllungsgehilfen.
- f) Erfüllungsort des Nacherfüllungsanspruches des Käufers ist der Sitz des Käufers. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Nacherfüllung an einem anderen Ort als seinem Sitz zu verlangen. Dies gilt unabhängig von dem Umstand, dass der Verkäufer die Ware an einen anderen Ort als dem Betriebssitz des Käufers geliefert hat. Der Verkäufer entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die Nacherfüllungsansprüche des Käufers an einem anderen Ort als den Sitz des Käufers erfüllt werden.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

11. Haftung des Käufers

Steht dem Verkäufer gegen den Käufer insbesondere wegen Nichtabwicklung des Vertrages eine Schadensersatzforderung zu, kann der Verkäufer unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Nettoverkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und den entgangenen Gewinn geltend machen. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass der entgangene Gewinn nicht entstanden oder wesentlich geringer ist als die Pauschale.

12. Konstruktionsänderungen

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen an bereits ausgelieferten Waren vorzunehmen.

13. Schlussbestimmungen

- a) Eine Übertragung der Vertragsrechte und Pflichten auf Dritte durch den Käufer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zulässig.
- b) Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des Verkäufers in Iserlohn
- c) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- d) Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder Vereinbarung wird durch eine andere Regelung ersetzt, die in ihrem Sinn in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung am nächsten kommt.
- e) Der Verkäufer arbeitet mit der EDV und hat die Adresse des Käufers, Vertretungsverhältnisse sowie die sonstigen zur Auftragsbearbeitung notwendigen Daten gespeichert.